

Bedingungen zum Verleih der über den Verfügungsfonds finanzierten Zelte durch die Ohligser Werbegemeinschaft

gemäß § 6 Abs. 8 Verwaltungsrichtlinien der Stadt Solingen für die Vergabe des Budgets aus dem Verfügungsfonds zur Bürgerbeteiligung im Stadtteil Ohligs

1. Allgemein

Die im Rahmen des Verfügungsfonds finanzierten Zelte können von Akteuren und Bewohnern für Aktionen, die dem Stadtteil zu Gute kommen, ausgeliehen werden. Diese Geschäftsbedingungen dienen dazu, das Ausleih-Verfahren zu regeln. Der Vermieter stellt die Zelte ausschließlich aufgrund nachfolgender Mietbedingungen zur Verfügung. Spätestens mit Entgegennahme der Mietgegenstände gelten diese Bedingungen als angenommen.

2. Instandhaltungsgebühr

Die Instandhaltungsgebühr beträgt pro Zelt und Ausleihvorgang 11,90 € brutto. Die Gebühr wird von der Ohligser Werbegemeinschaft (OWG) unmittelbar in eine Reparaturreservekasse eingezahlt, die ausschließlich für Reparaturen und Ersatzanschaffungen verwendet wird. Der Gesamtbetrag wird durch den Mieter vor Abnahme des Mietobjekts an die OWG gezahlt. Die OWG dokumentiert alle Einnahmen.

3. Mietzeitraum

Das Mietgut wird für den zwischen Vermieter und Mieter vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Die Abholung erfolgt bei Tokatex Langenfeld, Industriestraße 65, 40764 Langenfeld, nach vorheriger Absprache.

4. Annahme, Verwendung und Rückgabe der Zelte

Bei Selbstabholung durch den Mieter hat dieser das Mietgut auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen und für ordnungsgemäßen Transport Sorge zu tragen.

Der Mieter verpflichtet sich die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Der Mieter trägt die Verantwortung für gemietete Gegenstände von der Übernahme bis zur Rückgabe. Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter das Mietgut dem Vermieter im ordnungsgemäßen und trockenen Zustand zu übergeben. Dabei sind evtl. Beschädigungen in einem gemeinsamen Protokoll aufzunehmen und vom Vermieter (OWG) und Mieter zu bestätigen.

7. Haftung und Schadenersatz

Bei Verlust und Beschädigung sowie im Falle von Brand-, Sturm-, Gewitter-, Hagel-, Wasser-, Einbruchdiebstahl-, Diebstahl- und Vandalismusschäden hat der Mieter die Reparaturkosten zu erstatten. Die Leichtbauzelte müssen bei Wind sachgemäß gesichert werden. Gewichte zur Sicherung bei Wind sind bei Tokatex gegen eine extra Gebühr ausleihbar. Schäden durch Nichtbeachten gehen zu Lasten des Mieters.

8. Versicherung

Das Mietgut ist nicht versichert. Die Haftung beginnt mit der Übernahme des Mietgutes durch den Mieter. Dem Mieter wird der Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung einschließlich der Zeiten für den Auf- und Abbau empfohlen.

11. Erfüllungsort, Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle Vertragsteile ist Solingen. Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand 13.07.2018